

II-481 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21. Jänner 1991
GZ.: 10.101/351-XI/A/1a/90

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

64 IAB

1991-01-21

zu 57 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 57/J betreffend Sanierung von Dampfkesselanlagen, welche die Abgeordneten Voggenhuber, Langthaler, Wabl und Freunde am 22. November 1990 an mich richteten, stelle ich zu den Punkten 1 bis 5 der Anfrage fest:

Gemäß § 13 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBI. Nr. 380/1988, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sechs und zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Nationalrat jeweils einen Bericht über den Erfolg der nach diesem Bundesgesetz getroffenen Maßnahmen und die Entwicklung des Standes der Technik vorzulegen. Das ggstl. Bundesgesetz ist am 1. Jänner 1989 in Kraft getreten; die erste Berichterstattung wird daher am 1. Jänner 1995 erfolgen, in deren Folge die entsprechende Prüfung stattfinden wird.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Weiters habe ich bereits Erhebungen über den derzeitigen Stand der Altanlagensanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen - LRG-K, BGBl.Nr. 380/1988, bei den hiefür zuständigen Behörden erster Instanz, den Bezirksverwaltungsbehörden, eingeleitet. Mir bisher vorliegende Ergebnisse ergeben noch keinen repräsentativen Überblick über Sanierungspflicht bzw. anhängige Verwaltungsverfahren.

Im Hinblick auf die in § 13 LRG-K normierte Berichtspflicht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine detaillierte Erhebung im Sinne der Anfrage aus Gründen der Spar- samkeit und Zweckmäßigkeit nicht gerechtfertigt. Außerdem ist eine Berichtspflicht zu § 12 LRG-K vom Gesetzgeber nicht verlangt.

